



LEBRING ST. MARGARETHEN

Kundmachung

GZ: B-2026-1204-00094/0002
Datum: 10.03.2026

Kontakt Daten

SB/Abt: Sabine Eder
Tel: 03182/247115
Mail: info@lebring-st-margarethen.gv.at

**Gegenstand: Neubau eines Zweifamilienhauses mit 5 KFZ-Abstellplätzen davon 4 überdacht, Neubau einer Luftwärmepumpe, Geländeänderung, Stützwände und 5 kWp Photovoltaikanlage am Dach
S & S Immobilien GmbH, 8422 St.Veit in der Südsteiermark**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **06.03.2026**, eingelangt am **09.03.2026**, hat die **S & S Immobilien GmbH, 8422 St.Veit in der Südsteiermark**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau eines Zweifamilienhauses mit 5 KFZ-Abstellplätzen davon 4 überdacht, Neubau einer Luftwärmepumpe, Geländeänderung, Stützwände und 5 kWp Photovoltaikanlage am Dach** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **GST 375/10 aus EZ 66423/00576 in KG St. Margareten** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 25.03.2026, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in der **Roman – Kienegger Straße 4** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: BAL Sabine Eder

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Lebring-St. Margarethen zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 22 (2) Z. 3a sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die **Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen** in der Natur.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung abzustecken.

A. Persönliche Verständigung:

(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

Der Bürgermeister:

ÖkR Ing. Franz Labugger